

Satzung des Vereins „Familienferiendorf Hübingen e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienferiendorf Hübingen e. V.“.
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Montabaur. Er unterhält eine Geschäftsstelle in Hübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Familienerholung und der Familienbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Familienferiendorfes verwirklicht, das der geistigen und körperlichen Erholung von Familien, alten Menschen, Behinderten, Jugendlichen und Kindern dient. Es dient weiterhin der Fort- und Weiterbildung und betreibt eine Kindertagesstätte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person, die nach ihren satzungsmäßigen Zwecken oder Umschreibung ihrer Aufgabe an der Erfüllung des Vereins mitwirken kann, werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
2. durch den Ausschluss des Mitgliedes;
3. durch Austritt.

- (2) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere sich in einer dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Weise verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt werden, oder wenn ein Mitglied über zwei Jahre ohne Entschuldigung an Mitgliederversammlungen nicht teilnimmt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats, nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand, einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand - Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedspflichten

- (1) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung des Vereins erfüllen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Die Beratung und Entscheidung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung gemäß der Aufgaben des Vereins.
 2. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (Vorstand).
 3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
 5. Die Entlastung des Vorstandes.
 6. Die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.
 7. Die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung.
 8. Die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
 9. Die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
 10. Die Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 11. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 12. Außerplanmäßige unvorhergesehene Ausgaben, die einen Wert von 100.000 € übersteigen.
 13. Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben, soweit die voraussichtlichen Baukosten einen Betrag von 100.000 € übersteigen.
 14. Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentumsähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, soweit diese einen Wert von 50.000 € übersteigen.
 15. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Entscheidungen über die Ziffern 5 – 7 nicht stimmberechtigt.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katharina-Kaspar-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand vertreten.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage des Haushaltsanschlages und der Jahresabschlussrechnung in der Mitgliederversammlung.

4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Geschäftsführung des Familienferiendorfes.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Sitzungen sind vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen.
- (2) Der Vorstand fasst die Beschlüsse einstimmig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in vorliegender Form am 29.11.1986 beschlossen. Sie wurde aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 20.07.2005 mit Wirkung zum 01.08.2005 geändert.

Montabaur, den 06. Februar 2017